

Keine Anmeldung beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Ortenaukreis

Eine vorherige Anmeldung beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Ortenaukreis entfällt. Die teilnehmenden Kindergartengruppen, Schulklassen und Vereine usw. suchen sich jeweils für sie geeignete Termine aus, sprechen diese mit der Gemeinde wegen der Einteilung der zu reinigenden Flächen ab und führen dann die Kreisputzete selbstständig durch. **Bitte wenden Sie sich hierfür an n.bissor@neuried.net mit einer kurzen Email mit Teilnehmer/innen, Ansprechpartner/in, Telefonnummer und bevorzugtes Gebiet zum Reinigen.**

Mehr Geld! – Handschuhe und Warnwesten müssen selbst besorgt werden

Auf Antrag erhalten alle Teilnehmenden einen Zuschuss von 5 Euro. Dazu gibt es eine pauschale Aufwandsentschädigung (ohne Rechnungsnachweis) von 3 Euro pro Person zur Selbstbeschaffung von notwendigen Handschuhen und Warnwesten.

Müllsäcke für das Einsammeln der Abfälle werden bei Bedarf von der Gemeinde ausgegeben. Eimer und Müllzangen sind von den Teilnehmenden selbst mitzubringen.

Wie kann der Zuschuss beantragt werden?

Der Zuschuss kann formlos oder mit dem Zuschussformular auf unserer Website www.abfallwirtschaftortenaukreis.de per Mail, Fax oder auf dem Postweg beantragt werden.

- Wenn der Zuschuss über die Gemeinde beantragt wird genügen Bankverbindung und Anzahl der Teilnehmenden. Sie bekommen bei der Anmeldung über die Gemeinde ein Formular zur Abrechnung per Mail.
- Wenn der Zuschuss direkt beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Ortenaukreis beantragt wird, dann müssen dem Zuschussantrag Bankverbindung, Anzahl der Teilnehmenden und eine detaillierte Namensliste mit Unterschrift beigefügt werden.

Bei Schulklassen ist eine Überweisung auf einzelne Klassenkonten nicht möglich. Es kann nur auf ein gemeinsames Schul-/Förderkonto o. ä. überwiesen werden.

Versicherung

Alle Teilnehmenden sind während der Putzete über die Unfallkasse Baden-Württemberg versichert.

Weitere Hinweise zur Putzete

Die Abfälle sollten - wenn möglich - mit Abfallzangen aufgenommen werden. Wenn sie von Hand eingesammelt werden, müssen Handschuhe getragen werden. Keinesfalls dürfen Abfälle mit der bloßen Hand aufgenommen werden.

Insbesondere Teilnehmende aus Grundschulen und Kindergärten müssen von den Begleitpersonen vor der Putzete darauf hingewiesen werden, dass sie spitze und scharfe Gegenstände (z.B. Spritzen) nicht selbst einsammeln dürfen, sondern dazu Erwachsene zu Hilfe rufen müssen.

Bekanntmachung

380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten

**380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten
Teilabschnitt B2, Umspannwerk Weier bis Gemeindegrenze Neuried/Meißenheim**

**Einleitung des Planfeststellungsverfahrens durch das
Regierungspräsidium Freiburg und Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen**

Die TransnetBW GmbH hat die Feststellung des Planes nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für den Teilbereich B2 der Netzverstärkung Daxlanden - Eichstetten beantragt.

- Der hier beantragte Teilabschnitt B2 des Gesamtvorhabens umfasst den Bereich vom Umspannwerk Offenburg-Weier bis zur Gemeindegrenze zwischen Neuried und Meißenheim. Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Freileitungsanlage als Ersatz für die bestehende 220-kV-Freileitung. Die geplante Freileitung ist technisch zur Führung von zwei 380-kV-Stromkreisen ausgelegt. Der Teilabschnitt B2 umfasst die Errichtung von 43 Höchstspannungsmasten und hat eine Gesamtlänge von rund 14 km. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus einem vorgelagerten Raumordnungsverfahren verläuft die geplante Trasse weitgehend außerhalb der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung. Die geplante 380-kV-Leitung soll im nördlichen Teil zunächst parallel zu einer bestehenden 110-kV-Leitung der Netze BW und dann parallel zu einer 110-kV-Leitung der DB Energie geführt werden. Die bestehende 220-kV-Leitung wird im Zuge dieses Vorhabens zurückgebaut. Insgesamt werden 38 Masten der 220-kV-Freileitung zurückgebaut.
- Die Planunterlagen für das Vorhaben mit dem Erläuterungsbericht können

von Montag, den 26.02.2024

bis einschließlich Montag, den 25.03.2024

über die Internetseite der **Gemeinde Neuried** unter www.neuried.net

zur Einsichtnahme aufgerufen und heruntergeladen werden. Sofern ein Beteiligter dies verlangt, wird ihm eine alternative leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist während des oben genannten Einsichtnahmezeitraums an das Regierungspräsidium Freiburg (Referat 24, 79083 Freiburg im Breisgau) zu richten.

- Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Möglichkeit zur Einsichtnahme, also bis einschließlich

Montag, den 08.04.2024

schriftlich oder zur Niederschrift beim
Regierungspräsidium Freiburg
Referat 24

79083 Freiburg i. Br. (schriftlich)
bzw. Kaiser-Joseph-Straße 167
79098 Freiburg i. Br. (zur Niederschrift)
oder der

**Gemeinde Neuried
Kirchstr. 21
77743 Neuried**

Einwendungen gegen den Plan erheben (Einwendungsfrist). Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Möglichkeit der Einsichtnahme benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit gegeben, innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Regierungspräsidium Freiburg oder beim Bürgermeisteramt maßgeblich. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen.

Die Schriftform der Einwendung bzw. der Stellungnahme (= mit handschriftlicher Unterschrift versehenes Schreiben) kann ersetzt werden durch Übermittlung auf elektronischen Weg, sofern diese den Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 LVwVfG entspricht; Einwendungen mit einfacher E-Mail sind nicht zulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorbringen im Rahmen einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht als Einwendung an-

zusehen ist und daher im förmlichen Planfeststellungsverfahren wiederholt werden muss, wenn es im Verfahren beachtlich sein soll.

Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen.

Für Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen oder auf denen Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben, können unberücksichtigt bleiben.

In Anwendung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Planfeststellungsverfahren vom Referat 24 (Recht und Planfeststellung) des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an den Vorhabenträger und seine Beauftragten zur Auswertung weitergegeben. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung nach Art.6 Absatz 1 Satz 1 c DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Auf Verlangen werden Name und Anschrift des Einwenders vor der Weitergabe der Einwendung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung der Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg (u.a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar unter

www.rp-freiburg.de/datenschutz-planfeststellung

4. § 73 Abs. 6 LVwVfG sieht vor, dass nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert werden (Erörterungstermin).

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 43a Nr. 3 EnWG ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten. Im Übrigen kann gem. § 43a Nr. 3 S. 1 EnWG auf einen Erörterungstermin verzichtet werden. Dies kann insbesondere dann erfolgen, wenn nur wenige Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben worden sind.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind und

- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) der Erörterungstermin durch eine Onlinekonsultation oder – mit Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten – durch eine Video- oder Telefonkonferenz ersetzt werden kann.

5. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Bei Zulassung des Vorhabens entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Vorschriften des § 43m Abs. 1 und 2 EnWG finden Anwendung. In der Folge wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abgesehen. Der in den Planunterlagen enthaltene UVP-Bericht ist lediglich nachrichtlich beigefügt, da er bei Inkrafttreten des neuen § 43m fast vollständig erstellt war.

Das Regierungspräsidium bittet weiterhin um Beachtung nachfolgender Punkte:

- Kosten, die durch Einsichtnahme in Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Von Beginn des Einsichtnahmezeitraums an tritt die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Außerdem steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger nach § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Allgemeine Informationen zum Thema Planfeststellung können auf der Internetseite

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/> abgerufen werden.

Diese Bekanntmachung kann sowohl auf der Internetseite der Stadt bzw. Gemeinde unter <https://www.neuried.net/rathaus-service/oeffentliche-bekanntmachungen> als auch auf der des Regierungspräsidiums Freiburg www.rp-freiburg.de unter der Rubrik „Aktuelles“ eingesehen werden.

Neuried, den 23.02.2024 für die Gemeindeverwaltung

gez. Tobias Uhrich, Bürgermeister